

Geht per Mail an: ipr@bj.admin.ch

29.5.2018

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP befürwortet eine Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, denn sie harmonisiert teilweise das schweizerische Erbrecht mit dem europäischen und bedeutet für Privatpersonen eine Erleichterung bei grenzüberschreitenden Erbangelegenheiten.

2015 ist in der EU eine neue Erbrechtsverordnung in Kraft getreten. Grundsätzlich ist diese der schweizerischen ähnlich, jedoch bestehen bei Details Unterschiede, welche zu Kompetenzkonflikten führen können. Es ist zu begrüßen, dass die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes eine Konfliktminimierung anstrebt, denn für Schweizer Bürger/innen im In- und Ausland bedeutet sie eine Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit.

Die Änderung des Bundesgesetzes betrifft unter anderem folgende Sachverhalte:

- Ausländische Erblasser in der Schweiz können ihr Vermögen der Zuständigkeit eines anderen Staates unterstellen.
- Schweizer Bürger im Ausland haben einerseits teilweise die Möglichkeit ihren Nachlass der Zuständigkeit eines ausländischen Staates zu unterstellen, andererseits aber können sie ihren Nachlass auch explizit schweizerischem Recht unterstellen.
- Schweizerischen Erbschaftsbehörden wird es ermöglicht, im Falle eines ausländischen Wohnsitzes einer verstorbenen Person, ihre Zuständigkeit subsidiär zu handhaben.
- Doppelbürger/innen können ihr ausländisches Heimatrecht wählen.
- Für Testamente soll neu der letzte Wohnsitz im Errichtungs- statt im Todeszeitpunkt massgebend sein.
- Bei Testamenten und Erbverträgen wird neu festgehalten, dass das auf sie anwendbare Recht nicht für Fragen im Zusammenhang mit dem Pflichtteilsrecht gilt.

Erfreulich ist, dass bei den vorgeschlagenen Änderungen Rücksicht auf die Praxisfreundlichkeit genommen wurde. Die schweizerischen Behörden erhalten einen grösseren Ermessensspielraum.

Ebenfalls zu unterstützen ist, dass Auslandsschweizer/innen mit dem geänderten Gesetz eine verbesserte Privatautonomie zugestanden wird.

Das Ziel einer verbesserten Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln ist zu unterstützen. Als Minimum ist anzustreben, dass die mit einer Erbschaft befassten Behörden verschiedener Staaten nach Möglichkeit dasselbe materielle Recht anwenden. Kompetenzkonflikte sollen – wenn immer möglich – vermieden werden.

Es ist zudem zu begrüßen, dass auf einen Wechsel des für die Zuständigkeit massgeblichen Anknüpfungspunktes von «Wohnsitz» auf «gewöhnlicher Aufenthalt» verzichtet wird. Die beiden Anknüpfungspunkte dürften ohnehin selten auseinanderfallen, sodass eine Anpassung an den noch nicht klar definierten und in einigen Fällen schwer bestimmbareren Begriff aus der Europäischen Erbrechtsverordnung verzichtet werden sollte.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per E-Mail: jpr@bj.admin.ch

Bern, 31. Mai 2018

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur *Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage, welche zum Ziel hat, das schweizerische internationale Privatrecht teilweise mit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Europäische Erbrechtsverordnung) EuErbVO zu harmonisieren, um sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern. Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung erscheint dies sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2018 / MR
VL Erbrecht

Elektronischer Versand: ipr@bj.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen steht hinter diesen Anpassungen im IPRG. Die Stossrichtung geht in vielen Bereichen mit den Forderungen der FDP einher. So sind die angestrebte Rechtsharmonisierung und der Abbau von Hindernissen aus liberaler Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Das IPRG verbessert die Rechts- und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger. Erblasserinnen und Erblassern wird mehr Gestaltungsfreiheit gewährt und Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer profitieren von mehr Privatautonomie. Wir begrüssen zudem, dass durch die Harmonisierung der Anerkennungsregeln Kompetenzkonflikte in Zukunft vermieden oder mindestens reduziert werden können. Dadurch werden bürokratische Hürden abgebaut und die internationale Zusammenarbeit für die Schweizer Behörden in Erbsachen erleichtert.

In Zeiten zunehmender Mobilität sind rechtsharmonisierende gesetzliche Grundlagen von grosser Bedeutung. So sind grenzüberschreitende Erbfälle heute keine Seltenheit mehr. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht regelt einen Gegenstand, welcher in den letzten Jahren an Relevanz gewonnen hat und auch in Zukunft eher wichtiger werden wird. Dazu kommt, dass sehr schnell ein sehr grosser Personenkreis vom Internationalen Erbrecht betroffen ist.

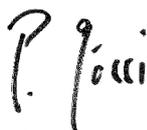
Heute führen die unterschiedlichen Praxen der Länder teilweise zu Kompetenzkonflikten zwischen den Schweizer und den ausländischen Behörden. Oft ist unklar, welcher Staat für welchen Nachlass zuständig ist. Solche Kompetenzkonflikte soll das angepasste IPRG in Zukunft vermeiden und den Koordinationsbedarf mit dem Ausland verbessern. Dies soll primär durch eine Aktualisierung des Gesetzes erreicht werden. Das IPRG wird zudem teilweise mit der EuErbVO harmonisiert, dies aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem europäischen Ausland.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
ipr@bj.admin.ch

Bern, 30. Mai 2018

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP setzt sich dafür ein, das Schweizer Staatsangehörige unabhängig und verantwortungsbewusst darüber entscheiden können, welcher Staat sich mit ihrem Nachlass auseinandersetzen soll. Insbesondere, dass sie frei darüber entscheiden können, dass die schweizerischen Heimatbehörden für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sind und das Schweizer Recht angewendet werden muss.

Zentral für Auslandschweizer und ihre Familienangehörige ist es Gewissheit darüber zu haben, welche Behörden von welchem Land für die Erbschaft zuständig sind, welches Recht angewendet wird und vor allem auch, inwiefern ihnen Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird. Es kann z. B. sein, dass sich ein afrikanischer Wohnsitzstaat eines Auslandschweizers gleich selbst um den gesamten Nachlass kümmern will, dass er nur diejenigen Vermögenswerte, die sich im Wohnsitzstaat befinden, ins Nachlassverfahren miteinbezieht, oder dass er die Nachlassabwicklung vollumfänglich der Schweiz überlässt. Dabei kann es vorkommen, dass sich der ausländische Wohnsitzstaat trotz einer anderslautenden Erklärung (Testament oder Erbvertrag) eines verstorbenen Auslandschweizers - und somit gegen dessen Willen -, als zuständig erachtet. Die Folge sind regelmässig belastende, nervenaufreibende Verfahren mit gravierenden Kostenfolgen.

Bestehen bei einer verstorbenen Person Anknüpfungspunkte zu Rechtsordnungen verschiedener Staaten, so bestehen regelmässig Schwierigkeiten hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit für den Nachlass sowie hinsichtlich des auf den Nachlass anwendbaren Rechts. So z. B., wenn ein Schweizer Rentner, der sich über den grössten Teil des Jahres in seiner Ferienwohnung in der Toscana aufhält, verstirbt.

Das IPRG regelt als schweizerisches Bundesgesetz beispielhaft die vorgenannten, kollisionsrechtlichen Fragestellungen. Auch andere Staaten regeln aber dieselben Rechtsfragen in ihren jeweiligen Rechtsordnungen, aus den jeweiligen Perspektiven. Nicht aufeinander abgestimmtes, harmonisierendes Binnenrecht führt daher regelmässig zu zwischenstaatlichen Kompetenzkonflikten und es können sich widersprechende Entscheidungen ergeben. Die Hinterbliebenen sind in solchen Fällen unmittelbar mit erheblichen, tatsächlichen Nachteilen konfrontiert, die einen sehr belastenden Aufwand abverlangen können.

Dabei ist vorliegend mit zu berücksichtigen, dass sich Lehre, Rechtsprechung und die Praxis seit Inkrafttreten der für die vorliegende Beurteilung einschlägigen Bestimmungen des IPRG vor 29 Jahren, weiterentwickelt haben.

Vorab ist aus Sicht der SVP die Stärkung der Privatautonomie durch die Einräumung von gegenüber dem bisherigen Recht weitergehenden Gestaltungsmöglichkeiten ein Schritt in die richtige Richtung im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl, zugunsten der Erblasser.

Begrüssenswert ist die Modernisierung der Zuständigkeits- sowie der Anerkennungregeln, soweit diese Kompetenzkonflikte vorbeugen und geeignet sind, unnötige Verfahren – mithin die daraus resultierenden, üblichen Kostenfolgen – zu vermeiden.

Somit wird im Grundsatz anerkannt, dass durch den Umstand, dass die Bestimmungen des 6. Kapitels des IPRG weitgehend mit geltenden internationalen Standards harmonisiert werden, die Rechtsicherheit für die Parteien sowie für die anwendenden Behörden erhöht werden kann. Die Anlehnung an die EuErbVO darf jedoch keinesfalls zu einem «Rechtsanpassungs-Automatismus» führen.

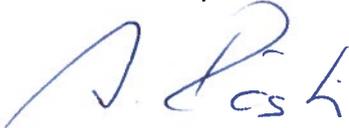
Schlussendlich unterstützt die SVP im Rahmen einer allfälligen Anpassung des IPRG die sich mittlerweile aus der Praxis ergebenden Änderungs- und Klarstellungsbedürfnisse, welche nicht durch die EuErbVO motiviert sind und hauptsächlich Klarheit schaffen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Die stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Internationales Privatrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Teilrevision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht im Bereich des Erbrechts ohne Änderungsvorschläge oder weitergehende Ergänzungswünschen.

Aus unserer Sicht sind die dieser Teilrevision zu Grunde liegenden Ziele der Rechtsvereinheitlichung- und harmonisierung gegenüber dem europäischen Ausland¹ resp. der damit einhergehenden Verbesserung der Rechtssicherheit für die Beteiligten in einem Erbfall mit Auslandsbezug sowie die Verstärkung der Wahlfreiheit der Erblasser/innen bezüglich internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht² insbesondere der Auslandschweizer/innen³ begrüßenswert.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

² Siehe Erläuternder Bericht, S. 12 zu Art. 86 Abs. 3 VE-IPRG sowie Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Revision des Erbrechts vom 20.6.2016, S. 1.

³ Erläuternder Bericht, S. 16 zu Art. 87 Abs. 2 VE-IPRG, S. 18 zu Art. 90 Abs. 2 VE-IPRG, S. 23 zu Art. 91 Abs. 2 VE-IPRG.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär